



Änderungsantrag

der Fraktion CDU

zum Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterie und Sportwetten in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 3342

Der Landtag wolle beschließen:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind 8 %, mindestens 6,3 Mio. EUR, zur Förderung des Sports (§ 9) zu verwenden. Die Mindestgrenze ist entsprechend der jährlichen Inflationsrate zu dynamisieren.

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Regierung (Drs. 15/3342) sind neben der Förderung des Sports auch Einnahmen aus der Konzessionsabgabe zum Zweck der Verbraucherinsolvenzberatung, für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs sowie für die Stiftung Naturschutz zu verwenden.

Verbraucherinsolvenzberatung als soziale Aufgabe des Staates, die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und der Naturschutz stellen zutiefst staatliche Aufgabenbereiche dar. Sie sind daher aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Hans-Jörn Arp
und Fraktion